Thüringer Landtag
6. Wahlperiode

Drucksache 6/5449
16.03.2018

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO
hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU; KOM(2018) 51 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 7. Februar 2018 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 54 b GO unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 6/3620 NF) an den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien hat den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zum oben genannten Frühwarndokument ersucht (Vorlage 6/3688).

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit hat die Vorlage in seiner 44. Sitzung am 15. März 2018 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen und äußert Bedenken dahingehend, dass der Verordnungsvorschlag einen Eingriff in das System der gesetzlichen Krankenversicherung darstellt, da die EU keine Regelungsbefugnis für die Sozialversicherungen der EU hat. Eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Systeme sei nicht sinnvoll. Je nachdem welcher nationale Bewertungsansatz aktuell verfolgt werde, führe das zum Beispiel zu einer anderen Auswahl von Vergleichsgrößen bei neuen Arzneimitteln und zu einer anderen Bewertung von patientenrelevanten Endpunkten. Die Bewertung müsse frei von politischer Beeinflussung erfolgen (Vorlage 6/3789).

Der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat die Vorlage in seiner 44. Sitzung am 16. März 2018 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 GO

Druck: Thüringer Landtag, 21. März 2018

"Der Landtag bittet die Landesregierung, bei den Beratungen im Bundesrat zum 'Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU' auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Bundesrats diesen Bedenken Rechnung trägt.

Der Landtag begrüßt das mit dem Verordnungsvorschlag verfolgte Ziel, den Binnenmarkt zu verbessern und innovative Gesundheitstechnologien für Patienten leichter verfügbar zu machen.

Der Landtag ist jedoch der Auffassung, dass der Verordnungsvorschlag erheblich in das System der gesetzlichen Krankenversicherung eingreift und dass die EU keine Regelungsbefugnis im Bereich der Sozialversicherungen hat.

Der Landtag gibt zudem zu bedenken, dass der Vorschlag nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus gehen darf. Er hält insoweit eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Systeme für nicht zweckmäßig. Je nachdem welcher nationale Bewertungsansatz aktuell verfolgt werde, führe dies zum Beispiel zu einer anderen Auswahl von Vergleichsgrößen bei neuen Arzneimitteln und zu einer anderen Bewertung von patientenrelevanten Endpunkten. Um lokale Versorgungsrealitäten zu berücksichtigen, muss nationalen Entscheidungskompetenzen genügend Spielraum gelassen werden.

Der Landtag hält es außerdem für notwendig, dass die Bewertungen frei von politischer Beeinflussung erfolgt, soweit der Vorschlag eine Mitwirkung der Europäischen Kommission am Bewertungsverfahren vorsieht.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission."

Carius
Präsident des Landtags